rung ihrer Petition an die zweite Kammer zugezogen, den sie aber später dadurch zu beseitigen geglaubt haben, daß die Petition im Druck erschien, an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet und an die Mitglieder beider Kammern vertheilt worden ist.

Prinz Johann: Ich muß mir eine Bemerkung erlauben. Ich weiß nicht, ob, wenn ein Mitglied der Kammer eine Petition zu der seinigen macht, dieses so ganz unbestimmt geschehen könne. Ich sollte denken, das Mitglied müßte diejenigen Punkte herausheben, für welche es sich verwendet, sonst weiß die Deputation nicht, auf welchen Punkt sie ihr Gutachten richten soll. Es ist damals im Deputationsbericht ausdrücklich gesagt worden. Da nun der geehrte Sprecher selbst ausgedrückt hat, er könne sich nicht für alle Punkte verwenden, so scheint von ihm gefordert werden zu müssen, daß er diejenigen Punkte genau angibt, für welche er sich verwendet.

Bürgermeister Hübler: Ich muß wohl mißverstanden worden sein. Ich habe die Petition, namentlich in Beziehung auf die in der jenseitigen Kammer abgelehnten Anträge, ausdrücklich zu der meinigen gemacht und nur erklärt, daß ich bei der künftigen Berathung diese Anträge nicht in ihrem ganzen Umfange, mithin nicht unbedingt werde vertheidigen können.

Prinz Johann: Gegen die Form ist Nichts zu erinnern, aber materiell scheint es dem Geiste des Decrets entgegen zu sein. Wenn ein Mitglied einen Punkt zu dem seinigen macht, so muß es ihn auch vertreten. Ich würde mich wenigstens niemals entschließen können, auf diese Weise einen Antrag zu bevorworten; wenn aber der geehrte Sprecher anderer Meinung ist, so ist das freilich seine Sache.

Präsident v. Gersdorf: Ich weiß nicht, ob der Herr Bürgermeister Hübler Etwas hinzuzufügen hat?

Bürgermeister Hübler: Ich glaube, es ist der Sache völlig Genüge geschehen, daß ich die Petition zu der meinigen gemacht habe.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde vorschlagen, wenn die Sache irgend zweifelhaft sein könnte, daß auch dieser Punkt an die dritte Deputation verwiesen werde.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich erlaube mir eine Bemerkung: der Sprecher, welcher sich der Petition angenommen hat, scheint mir insofern in Irrthum zu sein, als diese Petition gar nicht würde hier zur Auslegung kommen können, wenn sie nicht als zugleich an die erste Kammer gerichtet von der Deputation betrachtet worden wäre. Man hat allerdings hier auch schon von Seiten der Deputation die mildere Ansicht vorwalten lassen; denn die Petition war ursprünglich in dem geschriebenen Exemplare nur an die 2te Kammer gerichtet. Allein in dem spätern an beide Kammern vertheilten Drucke ist sie nunmehr allgemein adressirt, und die Deputation glaubte hier diese billigen Rücksichten vorwalten lassen zu können.

Präsident v. Gersdorf: Der Herr Bürgermeister Groß, als Referent in der jetzt vorliegenden Sache, wird ersucht, die Rednerbühne zu betreten. Wir waren bis zur 17. §. des Gesetzentwurfes gelangt, und würden also unsere Berathung heute mit dieser §. zu beginnen haben.

Ref. Bürgerm. D. Groß: §. 17 des Gesetzentwurfs lautet:

Allgemeine Bedingungen der Einschreibungen in das Grund- und Hypothekenbuch.

Die Grund- und Hypothekenbehörden haben als solche Nichts unaufgefordert in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen oder darin zu löschen, sondern jeder Eintrag und jede Löschung setzt voraus entweder den Antrag eines Betheiligten oder die Requisition einer öffentlichen Behörde.

v. Friesen: Gegen die 17. §. ist Nichts erinnert worden; auch enthält sie einen Grundsatz, gegen welchen Nichts einzuwenden sein möchte, nämlich daß die Behörde in die Grund- und Hypothekenbücher Nichts unaufgefordert eintragen oder löschen kann; denn es handelt sich hier um Rechte der Parteien, welche der Richter zwar bewahren und beschützen und darüber entscheiden kann, welche er aber nicht zu geben und zu verleihen hat; allein es scheint, als ob man diesem Grundsatze nicht völlig getreu geblieben wäre, und iemehr ich mit dieser §. einverstanden bin, destomehr macht mich §. 220 und 221 des Gesetzes besorgt, in welchen bestimmt ist, daß Dispositionsbeschränkungen der §. 15 bemerkten Art, alle ausdrücklichen und stillschweigenden Hypotheken und andere dingliche Rechte ex officio berücksichtigt und eingetragen werden sollen, also ohne Anmeldung. Die § 229, welche den öffentlichen Aufruf vorschreibt und die Vorlegung der Bücher an die Interessenten, scheint mir diese Bedenken nicht ganz zu beseitigen. Allein da meine Bemerkung zu diesen beiden §§. gehört, so wollte ich jetzt meine Bemerkung nur vorläufig erwähnen, und ich mir die weitern Erinnerungen vorbehalten. Ich mache jetzt die geehrte Kammer nur darauf aufmerksam, daß es gut sein möchte, den in §. 17 festgestellten Grundsatz auch consequent festzuhalten und durchzuführen.

Ref. Bürgerm. D. Groß: Es scheint, daß der geehrte Sprecher die Berathung hierüber bis zu den §§. 220 und 229 ausgesetzt zu sehen wünscht, was wohl angemessen sein würde, weil hier die Grundsätze über die Führung der Grund- und Hypothekenbücher im Allgemeinen angegeben worden, jene §§. aber sich auf die erste Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher speciell beziehen; es möchte also wohl die Berathung über die angeregte Frage bis zur 220. §. ausgesetzt bleiben.

Staatsminister v. Könneritz: Nur insofern das verehrte Mitglied die Kammer aufgefordert hat, den Grundsatz, der in dieser 17. §. ausgesprochen ist, consequent durchzuführen und auch bei den §§. 220 und 229 zur Anwendung zu bringen, erlaube ich mir vorläufig Etwas darüber zu erwähnen, weil dies, was er hieraus folgern zu wollen scheint, in der That das ganze Gesetz und namentlich die Einführung der Grund- und Hypothekenbücher wesentlich gefährden würde. Man muß wohl unterscheiden einmal das Eintragen in die Grund- und Hypothekenbücher, wenn sie errichtet sind; — und in dieser Beziehung ist §. 17 ausgesprochen, daß solches Eintragen nicht anders zu geschehen hat, als auf Antrag der Betheiligten — und zweitens

SLUB
Wir führen Wissen.